

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 26.10.2018

SR/BeVoSr/084/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	06.11.2018	Ö
Hauptausschuss	26.11.2018	Ö
Stadtvertretung	10.12.2018	Ö

Verfasser: Ancot, Ellen

FB/Aktenzeichen: RZ-WB 81.1

Vorkalkulation der Tourismusabgabe 2019

Zielsetzung:

Kontinuierliche Fortsetzung der speziellen Abgabenerhebung zur teilweisen Deckung der Kosten im Bereich Tourismuswerbung.

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Vorkalkulation der Tourismusabgabe 2019 wird als Berechnungsgrundlage für die Festsetzung in der Abgabensatzung beschlossen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ancot, Ellen am 25.10.2018

Voß, Bürgermeister am 25.10.2018

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg erhebt seit dem Jahre 1996 auf der rechtlichen Grundlage des § 10 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) Fremdenverkehrsabgaben bzw. seit 2015 Tourismusabgaben von Personen und Personalvereinigungen, denen durch den Tourismus Vorteile geboten werden. Der fiktive Vorteil besteht in der sich aus dem Tourismus ergebenden Gewinnchance oder erhöhten Verdienstmöglichkeiten.

Mit Wirkung vom 01.08.2014 wurde § 10 KAG geändert. Der bisherige Kreis der erhebungsberechtigten Kurorte wurde um das Prädikat „anerkannter Tourismusort“ erweitert. Dabei sind anstatt der herkömmlichen Gesetzesbegriffe der

Fremdenverkehrsabgabe und Fremdenverkehrswerbung die Begriffe Tourismusabgabe und Tourismuswerbung eingeführt worden.

Das Aufkommen aus der Tourismusabgabe ist nach wie vor zweckgebunden zur Deckung der Kosten im Bereich der Tourismuswerbung, insbesondere der Werbedrucksachen, Zeitungs- und Zeitschriftenanzeigen, Teilnahme an Messen und Werbeveranstaltungen, Versand von Prospekten, Personalkosten, Beiträge an die HLMS sowie zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen zu verwenden. Dieser Aufwand ist jährlich neu zu ermitteln und dient als Grundlage für die Abgabekalkulation.

Herr Voß: sind an dieser Stelle weitere Begründungen, Erklärungen, Ausführungen notwendig?

Die einzelnen Veränderungen ab 2019 sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Vergleich Tourismusabgabe alt und neu

Stufe	Abgabepflichtige	Abgabensatz	Abgabensatz	Differenz
		2017/2018	2019€	<u>p.a.</u>
		€	€	€
1	Siehe § 5 der Satzung z.B. Restaurants, Steuerberater, Makler, Banken, Ärzte, Handwerksbetriebe, Jugendherbergen, Krankenhäuser, Versorgungsbetriebe u.v.a.	13	13	0
2		26	27	+ 1
3		64	66	+ 2
4		128	133	+ 5
5		191	199	+ 8
6		332	345	+ 13
7		472	492	+ 20
8		701	731	+ 30
9		931	970	+39
10		1.211	1.262	+ 51
11		1.594	1.661	+ 67
12		2.028	2.112	+ 84
13		2.665	2.777	+ 112

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

